

Gesetz
zur Eingliederung von Gemeinden und Gemeindeteilen
in die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen
(Eingliederungsgesetz Görlitz/Hoyerswerda/Plauen)

Vom 24. August 1998

Der Sächsische Landtag hat am 23. Juli 1998 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Eingliederungen in die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen

(1) In die Stadt Görlitz werden eingegliedert:

1. die Gemeinde Kunnerwitz,
2. die Gemeinde Ludwigsdorf,
3. aus der Gemeinde Schöpstal
 - a) von der Gemarkung Ebersbach
 - aa) aus der Flur 1 die Flurstücke 18/10, 18/11, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 21/1, 21/2, 21/3, 22/2, 22/3, 22/4, 22/5, 22/6, 23/2, 23/3, 23/4, 24/3, 24/5, 24/6, 24/7, 24/8, 24/9, 25/1, 25/2, 25/3, 26, 27/1, 27/2, 27/3, 28/3, 28/4, 28/5, 29/3, 29/4, 29/5, 29/7, 29/8, 29/9, 30/1, 30/2, 30/3, 30/4, 30/5, 30/7, 30/8, 31/3, 31/4, 31/5, 32, 33, 34/3, 34/4, 35, 37/1, 38/4, 38/5, 38/6, 39/1, 41/3, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 41/12, 41/13, 41/15, 41/16, 41/19, 41/20, 41/21, 41/22, 41/23, 41/24, 41/25, 41/26, 41/27, 41/28, 41/29, 41/30, 41/31, 41/32, 41/33, 41/35, 41/36, 41/37, 41/38, 42, 43, 45/1, 46, 47, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2 sowie vom Flurstück 18/13 der Teil südlich der geraden Verlängerung der südlichen Grenzlinie des Flurstückes 24/4,
 - bb) aus der Flur 2 die Flurstücke 4/2, 4/3, 5/3, 5/4, 5/5, 6/1, 6/3, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 7/1, 7/2, 7/4, 7/6, 7/7, 7/8, 7/9, 8/3, 8/4, 9, 10, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 14/3, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 22/2, 23/1, 23/2, 23/5, 23/6, 23/9, 23/10, 24/7, 30/5, 30/7, 30/8, 30/10, 30/11, 30/13, 30/14, 31/3, 31/8, 31/10, 31/11, 31/12, 31/13, 31/14, 31/15, 31/16, 31/17, 32, 33, 36/3, 36/4, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 37/11, 37/12, 52/1, 52/3, 52/10, 52/11, 52/12, 52/13, 52/14, 52/15, 52/16, 52/17, 52/18, 52/20, 52/21, 52/24, 52/25, 53/5, 54/1, 54/7, 54/9, 54/10, 54/11, 54/12, 54/13, 54/14, 54/15, 54/16, 54/17, 54/18, 63/7, 63/8, 63/9, 63/10, 64/6, 64/10, 64/14, 64/15, 64/16, 64/17, 64/18, 64/19, 64/20, 64/21, 64/22, 64/24, 64/25, 68/1, 68/2, 68/6, 68/7, 68/8, 68/9, 68/10, 68/12, 68/13, 69, 70/3, 70/4, 71/1, 71/4, 71/5, 71/8, 71/9, 71/10, 71/11, 71/13, 71/14, 81, 82/1, 82/2, 82/4, 82/5, 83/2, 83/8, 83/10, 83/11, 83/13, 83/15, 83/16, 88/2, 88/3 und vom Flurstück 83/14 der Teil nordöstlich der geraden Verlängerung der nordöstlichen Flurstücksgrenze vom Flurstück 71/15 sowie vom Flurstück 87 der Teil nordöstlich der geraden Verlängerung der nordöstlichen Flurstücksgrenze vom Flurstück 71/15,
 - b) von der Gemarkung Girbigsdorf
 - aa) aus der Flur 3 die Flurstücke 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 18, 19, 20, 26, 27/3, 27/4, 27/5, 27/6, 64/3, 64/4, 65/9, 65/10, 65/11, 65/12, 65/15, 66/3, 66/4, 66/5, 67, 68, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 87, 88, 89/1, 89/3, 89/5, 89/6, 90/1, 90/3, 90/4, 93/1, 93/2,
 - bb) aus der Flur 4 die Flurstücke 46/1, 46/3, 47/1, 48/1, 51/2, 52/1, 53/1, 77/3, 78, 80, 81/3, 81/5, 81/7, 81/8, 82/5, 82/7, 82/10, 82/13, 82/14, 89, 90/2, 90/3, 90/4, 90/5, 90/7, 90/8, 90/9, 91/1, 91/2, 93, 94 sowie vom Flurstück 83/8 der Teil südöstlich der geraden Verlängerung der nordwestlichen Grenzlinie des Flurstückes 60 der Flur 5,

- cc) aus der Flur 5 die Flurstücke 28, 29, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 33/3, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 35, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/7, 37, 38/1, 38/2, 38/3, 39/1, 39/2, 40, 41/1, 41/2, 41/3, 42/3, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 45, 46/1, 46/2, 46/4, 46/6, 46/7, 46/8, 47/1, 47/2, 47/3, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 76/7, 76/14, 76/15, 76/16, 76/18, 77/1, 80/1, 81/1, 81/2, 82, 83/1, 83/2, 89/2, 89/4, 89/5, 89/6, 89/7, 93/1, 93/2, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 105/5 sowie vom Flurstück 27 der Teil südöstlich der geraden Verlängerung der nordwestlichen Grenzlinie des Flurstückes 60, vom Flurstück 71/17 der Teil südöstlich der geraden Verlängerung der nordwestlichen Grenzlinie des Flurstückes 83/1 und vom Flurstück 76/12 der Teil südöstlich der geraden Verlängerung der nordwestlichen Grenzlinie des Flurstückes 83/1,
- dd) die Flur 34,
- ee) die Flur 44,

(2) In die Stadt Hoyerswerda werden eingegliedert:

1. aus der Gemeinde Elsterheide
 - a) von der Gemarkung Nardt
 - aa) aus der Flur 1 die Flurstücke 227, 228, 229, 230, 231,
 - bb) die Flur 2 mit Ausnahme der Flurstücke 147, 148/1, 149/1, 150, 151, 152/1, 153, 154, 155, 156/1, 157, 158, 159/1, 160/1, 161, 162, 163, 164, 165/1, 166/1, 167/1, 168, 169,
 - cc) aus der Flur 3 die Flurstücke 71, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113/1, 113/2, 114, 115, 116, 117, 118 sowie vom Flurstück 91 der Teil östlich der geraden Verlängerung der westlichen Grenzlinie des Flurstückes 71,
 - b) von der Gemarkung Seidewinkel
 - aa) aus der Flur 12 die Flurstücke 43/2, 47/2, 51/2, 52, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75/2, 75/3, 75/4, 75/5, 75/6, 75/7, 75/8, 75/9, 75/10, 75/11, 75/12, 108, 109, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181 sowie vom Flurstück 110 der Teil westlich der geraden Verlängerung der östlichen Grenzlinie des Flurstückes 109,
 - bb) aus der Flur 13 die Flurstücke 72/1, 73/5, 73/6, 73/7, 73/8, 73/9, 73/10, 73/12, 73/13, 73/14, 73/15, 74/1, 75/1, 76/1, 79/1, 80/1, 81/4, 81/7, 81/8,
 - cc) die Flur 14,
 - dd) die Flur 15,
 - c) von der Gemarkung Kühnicht aus der Flur 3 das Flurstück 94,
 - d) von der Gemarkung Zeißig aus der Flur 7 die Flurstücke 81, 84, 86, 88, 94, 98,
2. aus der Gemeinde Lohsa die Flurstücke der Gemarkung Weißkollm, Flur 6, soweit sie südlich des nördlichen Fahrbahnrandes der ehemaligen Betriebsverbindungsstraße von Knappenrode nach Lohsa liegen,
3. aus der Gemeinde Spreetal von der Gemarkung Zeißig aus der Flur 7 die Flurstücke 18, 21/1, 33/1, 34, 35/1, 50/1, 51, 69, 70, 71, 72, 73, 74/1, 74/2, 75, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 82/1, 82/2, 83, 85, 87, 89/1, 89/2, 89/3, 93/1, 93/2, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 120,
4. aus der Stadt Wittichenau
 - a) von der Gemarkung Zeißig
 - aa) aus der Flur 7 die Flurstücke 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133,

(3) In die Stadt Plauen werden die Gemeinden Kauschwitz und Neundorf eingegliedert.

- bb) aus der Flur 8 die Flurstücke 3/1, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 28, 29/1, 30, 31, 32/1, 33, 34, 35, 36, 37/1, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115,
- cc) aus der Flur 9 die Flurstücke 1, 2, 5/2, 5/3, 7/1, 7/2, 8/1, 8/2, 9/1, 9/3, 9/4, 10, 11, 15/1, 16, 17/1, 17/2, 19, 20/1, 20/2, 21/1, 22, 23, 24/1, 24/2, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/1, 45/1, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63/1, 63/2, 64/1, 64/3, 66/1, 67/1, 68/1, 70/1, 71/1, 72, 73, 74, 75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98,
- b) von der Gemarkung Koblenz aus der Flur 10 die Flurstücke 1/1, 1/2, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85,
- c) von der Gemarkung Seidewinkel aus der Flur 16 die Flurstücke 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 21.

§ 2

Eingliederungen in die Stadt Wittichenau und die Gemeinde Elsterheide

(1) In die Stadt Wittichenau werden aus der Stadt Hoyerswerda eingegliedert:

- 1. von der Gemarkung Dörghenhausen aus der Flur 3 die Flurstücke 344 und 345,
- 2. von der Gemarkung Wittichenau aus der Flur 2 die Flurstücke 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90.

(2) In die Gemeinde Elsterheide werden aus der Stadt Hoyerswerda eingegliedert:

- 1. von der Gemarkung Seidewinkel aus der Flur 1 die Flurstücke 11/1, 11/2, 15/1, 16, 17/1, 17/2, 18, 19, 20, 21, 22, 23/1, 24, 25, 95/1, 95/2, 95/3, 95/4,
- 2. von der Gemarkung Neuwiese
 - a) aus der Flur 1 die Flurstücke 2, 3, 4, 16, 42, 47, 48, 49, 50, 52, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 100/1, 100/2, 101/1, 101/2, 101/3, 102/1, 102/2, 104, 106, 107, 109, 116, 118, 120, 121, 122, 125, 126, 128, 130, 133, 135, 137, 138, 145, 146, 149, 151, 158,
 - b) aus der Flur 2 die Flurstücke 7, 10, 12, 13, 19, 20, 21,
 - c) aus der Flur 7 die Flurstücke 518/1, 534/2,
 - d) aus der Flur 8 die Flurstücke 87/1, 87/2,
 - e) aus der Flur 10 die Flurstücke 12, 13/1, 13/2, 13/3, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 15/3, 15/4, 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 19/3, 19/4, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27/1, 27/2, 27/3, 27/4, 28, 29/1, 29/2, 29/3, 29/4, 30/1, 30/2, 31/1, 31/2, 31/3, 32, 33, 34, 35, 36, 37/1, 37/2, 37/3, 38/1, 38/2, 38/3, 38/4, 38/5, 38/6, 39/1, 39/2, 39/3, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61/1, 61/2, 61/3, 62/1, 62/2, 62/3, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 65/1, 65/2, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142,

143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163.

§ 3

Bestätigung von Eingliederungen

(1) Die zwischen dem 3. Oktober 1990 und dem 20. Juli 1998 geschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen der in § 1 genannten Gemeinden und der Gemeinden, mit denen die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen Gebietsänderungsvereinbarungen geschlossen haben, werden hinsichtlich des gebietlichen Umfanges bestätigt. Dies gilt nur, sofern

1. die Vereinbarungen von den beteiligten Gemeinden hinsichtlich des gebietlichen Umfanges vollzogen worden sind, es sei denn, daß die Gebietsänderung zwischen dem 21. Juli 1998 und dem 1. Januar 1999 in Kraft tritt, und
2. nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und zur Vorbereitung der Gemeindegebietsreform (Kommunalrechtsänderungsgesetz – **KomRÄndG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1996 (SächsGVBl. S. 417) die nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 **KomRÄndG** erforderliche Feststellung der obersten Rechtsaufsichtsbehörde getroffen worden ist.

(2) Alle übrigen in dem in Absatz 1 genannten Zeitraum geschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen im Sinne dieser Vorschrift werden rückwirkend zum Zeitpunkt ihres Abschlusses aufgehoben, sofern sie nicht aus anderen Gründen aufgehoben worden sind.

§ 4

Rechtsnachfolge

Rechtsnachfolger der gemäß § 1 eingegliederten Gemeinden ist die jeweils aufnehmende Gemeinde.

§ 5

Auseinandersetzung

(1) Die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen und die Landkreise, deren Gebiet durch die Gebietsänderungen gemäß § 1 betroffen ist, regeln, soweit erforderlich, bis zu einem durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu bestimmenden Zeitpunkt, bis grundsätzlich spätestens 30. April 1999, die Rechtsfolgen der Änderung ihrer Grenzen und die Auseinandersetzung durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf. Die Vereinbarung soll insbesondere Regelungen enthalten über:

1. den Übergang oder die Verwendung von im Umgliederungsgebiet belegtem Kreisvermögen,
2. die Übernahme der auf das Umgliederungsgebiet entfallenden anteiligen Verschuldung der Landkreise durch die Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen,
3. die Aufteilung von Beteiligungen der Landkreise an Unternehmen,
4. die Auseinandersetzung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Landkreise aus Zweckvereinbarungen oder ihrer Mitgliedschaft in Zweckverbänden, soweit sie sich auch auf das Umgliederungsgebiet beziehen,
5. die Auseinandersetzung hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Landkreise aus Verträgen mit Dritten, soweit sie sich auch auf das Umgliederungsgebiet beziehen,
6. die Behandlung des auf das Umgliederungsgebiet bezogenen Archiv- und Schriftgutes,
7. die anteilige Übernahme von Personal der Landkreise durch die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen.

Enthält die Vereinbarung keine hinreichende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, ersucht die obere Rechtsaufsichtsbehörde die Beteiligten, die Mängel binnen angemessener Frist zu

beseitigen. Kommen die Beteiligten einem solchen Ersuchen nicht nach, trifft die obere Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der Beteiligten die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen; dasselbe gilt, wenn die Vereinbarung nicht bis zu einem von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Satz 1 bestimmten Zeitpunkt zustande kommt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Regelung der Rechtsfolgen der Gebietsänderung und die Auseinandersetzung zwischen der Stadt Görlitz und der Gemeinde Schöpstal sowie zwischen der Stadt Hoyerswerda und den Gemeinden Elsterheide, Lohsa, Spreetal und der Stadt Wittichenau.

(3) Weitere Folgen der Gemeindeeingliederung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 3 regeln, soweit erforderlich, die einzugliedernden und die aufnehmenden Gemeinden durch Vereinbarung, soweit sie durch dieses Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt werden. Gegenstand der Vereinbarung soll insbesondere sein:

1. der Erhalt der Gemeindefeuerwehr als Ortsfeuerwehr der Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen,
2. die Behandlung des Archivgutes der eingegliederten Gemeinde,
3. die Fortführung der Aufstellung von Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abrundungssatzungen,
4. die Erhaltung, Schaffung und Unterhaltung von Infrastruktureinrichtungen sowie die Weiterführung von in der Planung befindlichen oder bereits begonnenen Infrastruktureinrichtungen.

Kommt eine Vereinbarung nach den Sätzen 1 und 2 zustande, so hat diese auch Bestimmungen über die befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Vereinbarung zu enthalten. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde. Kommt eine erforderliche Vereinbarung bis zum 1. Januar 1999 nicht zustande oder enthält sie keine hinreichende Regelung, trifft die obere Rechtsaufsichtsbehörde nach Anhörung der aufnehmenden Gemeinde und des Ortschaftsrates der eingegliederten Gemeinde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen bis grundsätzlich spätestens zum 30. April 1999; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für Verfahren über die Wirksamkeit der Eingliederung nach § 1 Nr. 1 und 2 sowie Absatz 3 und zur Wahrnehmung der Rechte hinsichtlich Vereinbarungen oder rechtsaufsichtlicher Bestimmungen nach Absatz 3 gelten die Gemeinden solange als fortbestehend, bis eine Entscheidung über die Wirksamkeit der Eingliederung oder über die Wahrnehmung der Rechte hinsichtlich Vereinbarungen oder rechtsaufsichtlicher Bestimmungen nach Absatz 3 unanfechtbar wird, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2010.

§ 6 Wohnsitz und Aufenthalt

Die Wohn- oder Aufenthaltsdauer der Bürger und Einwohner in den gemäß §§ 1 und 2 eingegliederten Gemeinden und Gemeindeteilen gilt als Wohn- oder Aufenthaltsdauer in den aufnehmenden Gemeinden.

§ 7 Ortsrecht

Das zum Zeitpunkt der Eingliederung von Gemeinden oder Gemeindeteilen gemäß den §§ 1 und 2 in diesen geltende Ortsrecht gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

§ 8 Ortsteilname

(1) Die Gemeindennamen der gemäß § 1 einzugliedernden Gemeinden werden Ortsteilnamen der aufnehmenden Gemeinde.

(2) Verfügt eine gemäß § 1 einzugliedernde Gemeinde über mehrere benannte Ortsteile, so werden abweichend von Absatz 1 die Ortsteilnamen der einzugliedernden Gemeinde Ortsteilnamen der aufnehmenden Gemeinde.

(3) Das Benennungsrecht der aufnehmenden Gemeinden gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (**SächsGemO**) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301, 445), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1997 (SächsGVBl. S. 105), bleibt unberührt.

§ 9

Ortschaftsverfassung

(1) Für das Gebiet jeder gemäß § 1 einzugliedernden Gemeinde ist eine Ortschaftsverfassung einzuführen, wenn nicht die jeweilige Gemeinde innerhalb von drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes gegenüber der aufnehmenden Gemeinde darauf verzichtet. Die Hauptsatzung der aufnehmenden Gemeinde ist bis zum 1. Januar 1999 entsprechend zu ändern.

(2) Für die Dauer der laufenden Wahlperiode bilden die Gemeinderäte der gemäß § 1 einzugliedernden Gemeinden die Ortschaftsräte.

(3) Gemäß Absatz 1 eingeführte Ortschaftsverfassungen können ohne Zustimmung des Ortschaftsrates frühestens zur übernächsten regelmäßigen Wahl des Stadtrates aufgehoben werden.

(4) Der Gemeinderat einer gemäß § 1 einzugliedernden Gemeinde kann beschließen, daß dem Bürgermeister mit Wirksamwerden der Gebietsänderung bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des Ortsvorstehers übertragen wird; mit der Übertragung des Amtes ist er stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Wird von der Befugnis gemäß Satz 1 Gebrauch gemacht, kann der Gemeinderat mit Zustimmung des Bürgermeisters auch bestimmen, daß dieser als Ortsvorsteher hauptamtlicher Beamter auf Zeit ist, wenn er dies bisher als Bürgermeister war. Endet die Amtszeit gemäß Satz 1 während der Wahlperiode des Ortschaftsrates, kann der Ortschaftsrat den Amtsinhaber für die verbleibende Wahlperiode als Ortsvorsteher wiederwählen. Die Wiederwahl findet frühestens zwei Monate vor Ablauf der Amtszeit, spätestens am Tage vor Ablauf der Amtszeit statt. In diesem Falle bleibt der Ortsvorsteher stimmberechtigtes Mitglied des Ortschaftsrates. Er ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.

§ 10

Erweiterung des Stadtrates

(1) Die Gemeinderäte der gemäß § 1 einzugliedernden Gemeinden wählen unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes jeweils eine Person, die mit Wirksamwerden der Gebietsänderung in den Stadtrat der aufnehmenden Gemeinde übertritt. Abweichend von Satz 1 wählt der Gemeinderat der Gemeinde Jöbnitz zwei Personen. Die Zahl der Stadträte erhöht sich entsprechend.

(2) Wählbar gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 sind die Mitglieder des Gemeinderates sowie der Bürgermeister.

(3) Für die Gewählten sind jeweils zwei Ersatzpersonen zu wählen, deren Reihenfolge festzulegen ist.

§ 11

Rechtsstellung der Bediensteten

(1) Für die Überleitung der Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 128 bis 132 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (**Beamtenrechtsrahmengesetz** - **BRRG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294).

(2) Die Angestellten, Arbeiter sowie die in einem Ausbildungsverhältnis stehenden Personen werden in entsprechender Anwendung von § 128 und § 129 Abs. 2 bis 4 **BRRG** übergeleitet.

Dabei tritt in § 128 Abs. 2 Satz 2 **BRRG** anstelle der Frist von sechs Monaten eine Frist von vier Monaten. Treten die in Satz 1 genannten Personen in den Dienst der aufnehmenden Gemeinde über, wird das Arbeitsverhältnis oder das Ausbildungsverhältnis mit der aufnehmenden Gemeinde fortgesetzt.

(3) Soweit Bedienstete gemäß den Absätzen 1 und 2 übergeleitet werden, sind deren zurückgelegte Dienst- und Beschäftigungszeiten so zu behandeln, als ob sie bei der aufnehmenden Gemeinde verbracht worden wären.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Überleitung von Bediensteten der von den Gebietsänderungen gemäß § 1 betroffenen Landkreise auf die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen.

§ 12

Entscheidung über die Übernahme des Personals

(1) Kommt innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten der Neugliederung zwischen den beteiligten Körperschaften keine oder keine vollständige Einigung gemäß § 11 zustande, entscheidet die obere Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Vor der Entscheidung hat die obere Rechtsaufsichtsbehörde den Übernahmeausschuß anzuhören; dieser wird bei jeder oberen Rechtsaufsichtsbehörde gebildet. Der Ausschuß besteht aus

1. drei auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften,
2. zwei auf Vorschlag des Sächsischen Landkreistages,
3. zwei auf Vorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages berufenen Mitgliedern sowie
4. der Gleichstellungsbeauftragten bei der oberen Rechtsaufsichtsbehörde.

Für jedes Mitglied gemäß Satz 2 Nr. 1 bis 3 ist ein Vertreter vorzuschlagen. Die Mitglieder des Ausschusses und deren Vertreter werden durch das Staatsministerium des Innern berufen. Der Vorsitzende des Ausschusses wird vom Ausschuß aus seiner Mitte gewählt.

(3) Die Verhandlungen des Ausschusses sind nichtöffentlich. Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das Verfahren und den Geschäftsgang im übrigen regelt. Soweit er davon keinen Gebrauch macht, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über die beratenden Ausschüsse des Gemeinderates entsprechend.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen über die Gemeinderäte entsprechend; solange sie das Amt innehaben, sind sie zur Ausübung des Amtes verpflichtet. Mitglieder des Ausschusses, die dem Hauptorgan einer am Verfahren beteiligten Körperschaft angehören, sind von der Mitwirkung an diesem Verfahren ausgeschlossen.

§ 13

Haushaltswirtschaft der einzugliedernden Gemeinden

(1) Die gemäß § 1 einzugliedernden Gemeinden dürfen keine Maßnahmen treffen, die erhebliche finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben oder ihr Vermögen erheblich schmälern oder langfristig finanzwirksam sind. In dringenden Fällen kann die obere Rechtsaufsichtsbehörde Ausnahmen zulassen.

(2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Gemeindegewirtschaft bleiben unberührt.

§ 14

Stellenbewirtschaftung

(1) Die gemäß § 1 einzugliedernden Gemeinden dürfen

1. freie oder freiwerdende Stellen nicht besetzen mit Ausnahme der Stellen, für deren Besetzung bereits eine schriftliche Einstellungszusage gegeben wurde,
2. Höhergruppierungen von Angestellten und Arbeitern nur aufgrund eines

entsprechend rechtlichen Anspruches durchführen.
§ 13 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) In den gemäß § 1 einzugliedernden Gemeinden findet bis zum Inkrafttreten der Gebietsänderung eine Wahl des Bürgermeisters nicht mehr statt.

§ 15 Freistellung von Abgaben

Für Rechtshandlungen, die bei der Durchführung dieses Gesetzes notwendig werden, werden Abgaben des Freistaates Sachsen und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 16 Stichtag

Für die Anwendung von § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 1 Abs. 2 und § 2 ist der Flurstücksbestand des Liegenschaftskatasters am 1. Juli 1997 maßgebend. Für § 1 Abs. 1 Nr. 3 ist der Flurstücksbestand des Liegenschaftskatasters am 1. Juni 1998 maßgebend.

§ 17 Freiwillige Eingliederungen

(1) Die in § 1 genannten Gemeinden können die in diesem Gesetz bestimmten Gemeindeeingliederungen und Gemeindeteileingliederungen gemäß den §§ 8 und 9 **SächsGemO** vereinbaren. Die Vereinbarung muß zum 1. Januar 1999 wirksam werden. Die gemäß § 8 Abs. 2 **SächsGemO** erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde muß vor dem 1. Januar 1999 bestandskräftig werden.

(2) Die nach Absatz 1 geschlossenen Gebietsänderungsvereinbarungen werden hinsichtlich des gebietlichen Umfanges bestätigt. Im übrigen findet auf die gemäß Absatz 1 vereinbarten Gemeindegebietsänderungen dieses Gesetz mit Ausnahme des § 18 keine Anwendung.

§ 18 Künftige Gebietsänderungen

(1) Die Städte Görlitz, Hoyerswerda und Plauen können nach Inkrafttreten der §§ 1 und 2 freiwillige Gemeindegebietsänderungen gemäß §§ 8 und 9 **SächsGemO** vereinbaren. Die Rechtsaufsichtsbehörde darf die Genehmigung nach § 8 Abs. 2 **SächsGemO** nur erteilen, wenn die oberste Rechtsaufsichtsbehörde zuvor festgestellt hat, daß das Vorhaben hinsichtlich seines gebietlichen Umfanges dem Wohl der Allgemeinheit entspricht. Eine Genehmigung, die ohne die vorherige Feststellung erteilt wird, ist nichtig.

(2) § 127 Abs. 1 Nr. 7 **SächsGemO** bleibt durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 19 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die §§ 3, 5, 9, 10, 12 bis 15 und 17 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 1999 in Kraft; gleichzeitig treten Artikel 2 und Artikel 3 Nr. 1 bis 4 und 6 **KomRÄndG** im Gebiet der gemäß § 1 einzugliedernden Gemeinden und Gemeindeteile sowie in den Städten Görlitz, Hoyerswerda und Plauen in Kraft. § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 tritt am 1. Januar 2004 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. August 1998

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

Der Ministerpräsident

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister des Innern

In Vertretung

Arnold Vaatz

Der Staatsminister

für Umwelt und Landesentwicklung